

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 20/10 BH

L 16 (5) KR 142/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 (2) KR 43/08 (SG Aachen)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. September 2010
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, eine beidseitige Mammareduktionsplastik (operative Brustverkleinerung) im Wege der Naturalleistung zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme komme der Größe der Brust der Klägerin kein Krankheitswert zu und sie wirke nicht entstellend. Die Klägerin könne auch nicht einen Eingriff in dieses intakte Organsystem zwecks mittelbarer Behandlung ihrer Rückenbeschwerden beanspruchen, da eine gesicherte Erfolgsprognose hierfür fehle, ein nicht zu vernachlässigendes Operationsrisiko bestehe und weder ausgeprägte Beschwerden nachgewiesen noch die konservativen Therapiemöglichkeiten ausgeschöpft seien (*Urteil vom 30.9.2010*).
- 2 Die Klägerin begehrt nun, ihr für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nämlich nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Nach Durchsicht der Akten und unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin hat das Begehren der Klägerin auf Zulassung der Revision keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es fehlen nämlich Anhaltspunkte dafür, dass sie einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen sein könnte (*Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG*). Das LSG hat vielmehr eingehend unter Würdigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (*BSG, Urteil vom 19.10.2004 - B 1 KR 9/04 R - USK 2004-111; BSGE 90, 289 = SozR 4-2500 § 137c Nr 1*) begründet, warum die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage keinen Erfolg haben kann. Insoweit fehlt auch jeglicher Anhalt



dafür, dass die Klägerin einen Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), wobei der erkennende Senat zu berücksichtigen hat, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel ua nicht auf eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) gestützt werden kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)